jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/9/30 3Ob599/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1953

Norm

EO §382 Z8 IIIC

Rechtssatz

Für die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes genügt die Glaubhaftmachung eines Scheidungsgrundes, ohne daß ein zusätzlicher Gefährdungstatbestand (Wiederholungsgefahr) gegeben sein muß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 599/53
  Entscheidungstext OGH 30.09.1953 3 Ob 599/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0005373

Dokumentnummer

JJR_19530930_OGH0002_0030OB00599_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at